GDV Gesamtverband der Versicherer

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“

GDV

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Unfallforschung der Versicherer

E-Mail
unfallforschung@gdv.de

Stellungnahme

Der GDV begrüßt, dass die bisher in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) verankerten Verhaltensregeln nun vollständig in die StVO überführt werden. Die Angleichung der Regeln für Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge in der StVO dient zudem dem besseren Verständnis dieser Regeln und kann zu deren Akzeptanz beitragen.

Kritisch sieht der GDV jedoch das Zulassen von Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeugen auf Flächen des Fußverkehrs. Die Freigabe von Gehwegen und Fußgängerzonen für Räder führt zu Konflikten und Unfällen, die künftige Freigabe auch für Elektrokleinstfahrzeuge verschärft das Unfallrisiko. Der GDV spricht sich daher dafür aus, Fußverkehrsflächen in der Regel nicht für Räder und Elektrokleinstfahrzeuge freizugeben. Die Anordnungsbehörden müssen zukünftig genau prüfen, ob durch die zusätzliche Freigabe der Fußverkehrsflächen auch für Elektrokleinstfahrzeuge noch eine Verträglichkeit mit dem Fußverkehr besteht. Der GDV empfiehlt daher, in die VwV-StVO eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Diese kann sich am technischen Regelwerk orientieren. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, FGSV) verweisen in Kapitel 6.1.6.4, Tabelle 27 auf maximal verträgliche Seitenraumbelastungen für gemeinsame Geh- und Radwege. Diese Werte sollte die VwV-StVO aufgreifen und auf alle für Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge freigegebene Flächen anwenden.

Elektrokleinstfahrzeuge müssen gemäß der vorgesehenen Änderung in §5 der StVO zukünftig keinen Mindestabstand von 1,5m bzw. 2,0m zu Gehenden einhalten. Damit wird auch diese Regelung an die Vorgaben für den Radverkehr angeglichen. Um Unfälle zu vermeiden, ist aus Sicht des GDV in der StVO festzulegen, welchen Abstand Fahrende von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen beim Überholen von Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugen einzuhalten haben.

Der vorgesehene neue Absatz 7 in §12 StVO verweist für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen auf die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften. Doch derzeit existieren in der StVO keine solchen Vorschriften. Das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen zählt zum Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen. Hinsichtlich der Vielzahl privat genutzter Elektrokleinstfahrzeuge kann der GDV die Gleichstellung mit dem Fahrrad beim Parken nachvollziehen. Insbesondere die oft unachtsam auf Gehwegen abgestellten oder liegenden Elektrokleinstfahrzeuge der Verleihfirmen sind aber nicht nur ein Ärgernis, sondern auch eine erhebliche Unfallgefahr vor allem für den Fußverkehr. Daher fordert der GDV die Kommunen und die Verleiher auf, Maßnahmen zu ergreifen, die ein ungeordnetes Abstellen wirksam verhindern.

In §6 eKFV werden akustische Fahrzeug-Warnsysteme untersagt. Diese Acoustic Vehicle Alerting Systems (AVAS), die für andere Elektrofahrzeuge vorgeschrieben sind, können die akustische Wahrnehmung von Elektrofahrzeugen verbessern und helfen, Zusammenstöße zu vermeiden. Der GDV empfiehlt, diese Systeme für Elektrokleinstfahrzeuge nicht zu verbieten, sondern vielmehr zu erforschen, ob und in welcher Form AVAS auch für diese Fahrzeuge sinnvoll sein können.

Berlin, den 31. Juli 2024

Ansprechpartner:
Unfallforschung der Versicherer

E-Mail:
unfallforschung@gdv.de